

## **Antrag**

**an die 162. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol  
am 24. Mai 2013**

### **Medizinische Assistenzberufe in Forschung, Wissenschaft, Industrie und Veterinärmedizin auch ohne ärztliche Anordnung**

Nach § 18 Abs 1 Medizinische Assistenzberufe-Gesetz (MABG) ist die Ausübung der medizinischen Assistenzberufe auch in einem Dienstverhältnis zu einer Einrichtung der Forschung, Wissenschaft, Industrie oder Veterinärmedizin erlaubt.

Die Ausweitung der Betätigungsfelder der Berufsgruppe der medizinischen Assistenzberufe auch auf jene Bereiche wie Industrie und Forschung ist als überaus positiv anzusehen, allerdings in der Praxis kaum relevant. Dies ist darin begründet, dass das MABG die Ausübung der medizinischen Assistenzberufe nur nach ärztlicher Anordnung oder unter ärztlicher Aufsicht gestattet. Gerade in den angeführten Einrichtungen sind aber vielfach Biologen oder Chemiker tätig, sodass Arbeitsplätze in diesen Bereichen den medizinischen AssistentInnen meist verwehrt bleiben.

Um der Berufsgruppe der medizinischen Assistenzberufe auch tatsächlich die Betätigung in Einrichtungen der Forschung, Wissenschaft, Industrie oder Veterinärmedizin zu ermöglichen, bedarf es einer entsprechenden Anpassung der gesetzlichen Regelungen an die tatsächlichen Arbeitsplatzbedingungen. Das MABG ist daher so zu ändern, dass das Erfordernis der ärztlichen Anordnung bzw. Aufsicht für bestimmte Einrichtungen der Forschung, Wissenschaft, Industrie oder Veterinärmedizin durch die Möglichkeit eines Arbeitens nach Anordnung eines Biologen oder Chemikers ergänzt wird.

**Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher den Bundesminister für Gesundheit sowie den Bundesgesetzgeber auf, das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz dahingehend zu novellieren, dass medizinische AssistentInnen in bestimmten Einrichtungen der Forschung, Wissenschaft, Industrie oder Veterinärmedizin auch nach Anordnung eines Biologen oder Chemikers arbeiten können.**

